



Benützungsreglement

Grundsatz

Die Gebäulichkeiten und Anlagen dienen in erster Linie der Schule. Soweit der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird, können die Räume und Anlagen gegen angemessene Entschädigung an Dritte zur Benützung überlassen werden.

Bedienung / Benützung der Einrichtungen

Die Anlagen und Einrichtungen dürfen nur im Beisein oder mit ausdrücklicher Erlaubnis des Hauswartes benützt bzw. bedient werden. Es ist nicht gestattet, irgendwelche Einrichtungsgegenstände ausserhalb des dafür bestimmten Standortes zu benützen.

Es dürfen auch keine zusätzlichen Geräte installiert werden, wenn dies in der Bewilligung nicht speziell erwähnt ist oder der Hauswart es nicht ausdrücklich erlaubt hat.

Die Bühne, Turnhalle und Geräteraum können frühestens am Freitagabend ab 22.00 Uhr benützt werden. Die Abgabe am Sonntag erfolgt nach Rücksprache mit dem Hauswart.

Jedem Verein steht für die Hauptprobe seines öffentlichen Vereinsanlasses die RSH und die offene Bühne an **einem** Wochentag ab 18.00 Uhr zur Verfügung. Die Vereine vereinbaren den Termin miteinander. Finden vorgängig Proben auf der geschlossenen Bühne statt, muss diese nachher von sämtlichen Kulissen und Materialien wieder aufgeräumt werden.

Musikanlage

Die Musikanlage darf nur durch den Hauswart installiert und demontiert werden. Jeder Verein hat vorgängig dem Hauswart seinen „Tonmeister“ bekannt zu geben. Nur dieser Person wird die Musikanlage ausgehändigt. Die Instruktion erfolgt durch den Hauswart und darf nachher nur durch den „Vereinstonmeister“ bedient werden.

Bestuhlung / Bühne

Die Bestuhlung darf nur mit Erlaubnis des Hauswartes hervor genommen oder versorgt werden. Die Tische und Stühle der RSH dürfen nur in der Halle, auf der Bühne oder im Foyer verwendet werden. Im Freien stehen die „Jägerbänke“ unter dem Vordach zur Verfügung. Die Bühnenwand darf ausschliesslich nur vom Hauswart verschoben werden. Die Bühnenpodeste dürfen ausschliesslich als Zuschauertribüne mit Bestuhlung verwendet werden. Die Akustik- und Lichtanlagen sind vorsichtig zu bedienen und haben den Instruktionen des Hauswartes zu entsprechen. Die Apéro-Steh-Tische sind nicht für den Barbetrieb bestimmt.

Dekorationen

Dekorationen dürfen die Gebäulichkeiten nicht beschädigen. Sie sind in jedem Fall mit dem Hauswart abzusprechen. Veränderungen an Gebäude und Anlagen kann nur die Betriebskommission bewilligen. Materialverwendung siehe Merkblatt Sicherheit.

Reinigung

Diese hat nach den Anweisungen des Hauswartes zu erfolgen. Andernfalls werden die entstehenden Kosten vollumfänglich in Rechnung gestellt. Die Räumung und Reinigung der Halle, Foyer, WC-Anlagen und der Umgebung haben jeweils unmittelbar im Anschluss an den durchgeführten Anlass zu erfolgen. Die Reinigungsarbeiten dürfen den Schulbetrieb tagsüber nicht tangieren. Für das Versorgen des Mobiliars gelten sinngemäss die Anweisungen betreffend die Bedienung. Für die Reinigung stehen Handgeräte und Reinigungsmaterial zur Verfügung.

- Turnhalle, Bühne, Requisitenraum, Foyer, Korridor, Regieraum

Der Veranstalter reinigt diese Räume besenrein.

- Küche, Toiletten, Garderoben, Duschen

Der Veranstalter nimmt diese Räume nass auf. Die Toiletten sind während den Veranstaltungen bezüglich Ordnung und Sauberkeit laufend zu überwachen.

- Umgebung RSH, Parkplatz, gesamtes Sportplatzareal, Kinderspielplatz

Papier, Plastik und anderer Unrat wird vom Veranstalter auf eigene Kosten gesammelt und entsorgt.

Übernahme und Rückgabe

- Ausfüllen des Übernahmerapportes: Gegenseitiges Feststellen der benützten Gerätschaften und Utensilien.
- Die benützten Apparate in der Küche müssen tadellos gereinigt werden.
- Der Kühlschrank und die Kühlzelle müssen nicht abgetaut werden.

Die Übernahme bzw. Rückgabe erfolgt im Beisein des Hauswartes und der Verantwortlichen der benützenden Vereine und Organisatoren. Mit dem Empfang der Schlüssel übernimmt der Veranstalter auch die Verantwortung über die gesamte Rietsportanlage während der Dauer der Veranstaltung. Er ist damit auch für das Abschliessen aller Aussentüren der RSH und der Gerätehütte verantwortlich. Bei der Übernahme ist pro Schlüssel ein Bardepot von Fr. 100.00 zu leisten. Die mit dem Abwart vereinbarten Termine sind unbedingt einzuhalten.

Festwirtschaft / Abnahmeverpflichtung

Mit der Feldschlösschen Getränke AG hat die Schulgemeinde eine Vereinbarung abgeschlossen. Es ist wünschenswert, dass aufgrund dieser Vereinbarung Getränke von der Feldschlösschen AG verkauft werden. In Benken vertreibt diese Getränke die Firma A. Kühne & Sohn. Wenn Speisen oder Getränke umgesetzt werden, (mit oder ohne Alkohol) ist beim Gemeinderat rechtzeitig ein Gesuch um Erteilung eines Festwirtschaftspatentes nachzusuchen.

Nach jeder Veranstaltung wird eine separate Rechnung über 20 % des Rechnungsbetrages der Gebührenrechnung erfolgen. Dieser Betrag fliesst vollumfänglich in die Vereinskasse.

Polizeistunde

Bei Festbetrieben ist ab Mitternacht, an Samstagen und Sonntagen ab 01.00 Uhr, beim Gemeinderat Benken eine Bewilligung einzuholen. Die Polizeistunde richtet sich nach der Bewilligung des Gemeinderates. Diese Zeiten sind einzuhalten.

Immissionen

Jede lärmende Unterhaltung, durch welche die Sonntags- oder Nachtruhe der Nachbarschaft gestört wird, ist zu unterlassen. Bei Aussenhütten oder -zelten ist die Musik bei Beendigung des Festwirtschaftsbetriebes in der Halle ebenfalls einzustellen.

Sicherheit

Die Anordnungen der Feuerschutzkommission und der Polizei sind strikte zu befolgen. Die Anmerkungen auf dem Merkblatt - Sicherheit bei Veranstaltungen - sind einzuhalten. Bei einem Sportanlass muss ein Samariterposten anwesend sein.

Bei Veranstaltungen und/oder Festwirtschaften auf dem Gelände/Aussenanlagen hat der Veranstalter selber für den Brandschutz zu sorgen. Dies ist nicht Aufgabe des Vermieters.

Haftung

Der Veranstalter haftet für allfällige Schäden an Einrichtungen und Anlagen die während der Mietdauer entstehen.

Rauchverbot

Ab 01. Oktober 2008 gilt in allen geschlossenen Räumen der Rietsportanlage das gesetzliche vorgeschriebene Rauchverbot.

Parkplätze entlang der Rietstrasse

Bei grösseren Anlässen dürfen sieben Meter Grasstreifen an der Rietstrasse (Pächter Romer Philipp) und an der Strasse Richtung Kläranlage (Pächter Thoma Paul) als Parkplatz genutzt werden. Die Parkplatzfläche muss vom Veranstalter mit einem Band abgegrenzt werden. Die Pächter müssen vorgängig kontaktiert werden. Nach dem Anlass wird die Landrückgabe direkt mit dem Pächter vereinbart. Allfällige Schäden gehen zu Lasten des Veranstalters.

8717 Benken, Januar 2005 / November 2007 / September 2008 / November 2012 / Dezember 2013 / März 2014 / Februar 2017

Die Betriebskommission